

Befristete Arbeitsverhältnisse

Bei befristeten Arbeitsverträgen /-verhältnissen ist in der beruflichen Vorsorge zu prüfen, ob diese der Versicherungspflicht unterstellt sind, siehe Art. 1j und 1k BVV 2:

Art. 1j Von der obligatorischen Versicherung ausgenommene Arbeitnehmer

¹ Folgende Arbeitnehmer sind der obligatorischen Versicherung nicht unterstellt:

- b. Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten; vorbehalten ist Artikel 1k

...

Art. 1k Befristet angestellte Arbeitnehmer

Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen sind der obligatorischen Versicherung unterstellt, wenn:

- a. das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über die Dauer von drei Monaten hinaus verlängert wird: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer von dem Zeitpunkt an versichert, in dem die Verlängerung vereinbart wurde;
- b. mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber oder Einsätze für das gleiche verleihende Unternehmen insgesamt länger als drei Monate dauern und kein Unterbruch drei Monate übersteigt: In diesem Fall ist der Arbeitnehmer ab Beginn des insgesamt vierten Arbeitsmonats versichert; wird jedoch vor dem ersten Arbeitsantritt vereinbart, dass die Anstellungs- oder Einsatzdauer insgesamt drei Monate übersteigt, so ist der Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses versichert.

Grundsatz Art. 1j und Art. 1k Abs. a.

In der Regel gilt, dass Arbeitnehmer mit einem befristeten Arbeitsvertrag von höchstens drei Monaten nicht in der beruflichen Vorsorge zu versichern sind. Dies gilt auch dann, wenn die Eintrittsschwelle von CHF 22'680 (Stand 2025) erreicht wird.

Wird ein auf maximal drei Monate befristetes Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch verlängert, muss der Arbeitnehmer ab dem Zeitpunkt der Vereinbarung der beruflichen Vorsorge unterstellt werden.

Beispiel: Es wird ein Arbeitsvertrag vom 1.3.2025 bis 31.5.2025 abgeschlossen. Dieser Arbeitnehmer muss in der beruflichen Vorsorge nicht versichert werden. Am 15.4.2025 wird der Arbeitsvertrag bis zum 30.6.2025 verlängert. Der Arbeitnehmer muss nun ab 15.4.2025 versichert werden. Die Versicherungsdauer ist zwar nun effektiv nur 2 ½ Monate, massgebend ist aber die Dauer des Arbeitsvertrages und dieser ist nun länger als drei Monate.

Aufeinanderfolgende befristete Arbeitsverträge Art. 1k Abs. b

Spezieller wird es dann, wenn mehrere aufeinanderfolgenden Arbeitsverträge – sogenannte Kettenverträge - abgeschlossen werden. Keine Versicherungspflicht gemäss BVG würde nur dann bestehen, wenn jeder einzelne Arbeitsvertrag für maximal drei Monate abgeschlossen würde und der Unterbruch dazwischen jeweils mindestens drei Monate dauert.

Beispiel: Es wird ein Arbeitsvertrag vom 1.3.2025 bis 31.5.2025 abgeschlossen. Der nächste Arbeitsvertrag beginnt dann am 1.9.2025 bis 30.11.2025. Der Unterbruch beträgt drei Monate, somit nicht in der beruflichen Vorsorge versichert.

In allen anderen Fällen besteht grundsätzlich die Versicherungspflicht gemäss BVG. Der effektive Versicherungsbeginn ist jedoch von verschiedenen Faktoren abhängig. Im Folgenden mehrere mögliche Szenarien:

- 1) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Gehalt ab 1.3.2025 von CHF 60'000 und für den Monat Juni von CHF 20'000 vereinbart. Die Gesamtdauer des Arbeitsvertrags/der Arbeitsverträge ist länger als drei Monate. Dies wurde vor Arbeitsbeginn am 1.3.2025 so vereinbart. Im Juni wird die Eintrittsschwelle nicht mehr erreicht. **Versichert ab 1.3.2025 bis 31.5.2025***

- 2) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag vom 1.3.2025 bis 31.5.2025 mit einem Gehalt von CHF 60'000 vereinbart. Am 15.4.2025 wird ein zweiter Arbeitsvertrag für den Monat Juni mit einem Gehalt von CHF 20'000 vereinbart. Der zweite Arbeitsvertrag wird erst **nach Arbeitsbeginn** des ersten Arbeitsvertrags abgeschlossen. Die Versicherung würde nun auf Beginn des 4. Arbeitsmonats am 1.6.2025 beginnen. Da die Eintrittsschwelle dann jedoch nicht erreicht wird, erfolgt keine Versicherung. **Nicht versichert***
- 3) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag vom 1.3.2025 bis 31.5.2025 mit einem Gehalt von CHF 60'000 vereinbart. Am 15.4.2025 wird ein zweiter Arbeitsvertrag für den Monat Juni mit einem Gehalt von CHF 30'000 vereinbart. Da der zweite Arbeitsvertrag erst **nach Arbeitsbeginn** des ersten Arbeitsvertrags abgeschlossen wurde, beginnt die Versicherung auf Beginn des 4. Arbeitsmonats, d.h. am 1.6.2025. Auch wenn jetzt dieser 2. Arbeitsvertrag nur für einen Monat gilt, muss die Versicherung für diesen einen Monat gemacht werden. **Versichert ab 1.6.2025 bis 30.6.2025***
- 4) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Gehalt ab 1.3.2025 bis 31.5.2025 von CHF 20'000 und für den Monat Juni von CHF 60'000 vereinbart. Die Gesamtdauer des Arbeitsvertrags/der Arbeitsverträge ist länger als drei Monate. Dies wurde **vor Arbeitsbeginn** am 1.3.2025 so vereinbart. Person müsste ab 1.3.2025 versichert werden, da aber die Mindestschwelle erst am 1.6.2025 erreicht wird, wird die Person effektiv erst ab 1.6.2025 versichert. Die Person ist jetzt effektiv nur für einen Monat versichert. **Versichert ab 1.6.2025 bis 30.6.2025***
- 5) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Gehalt ab 1.3.2025 bis 31.5.2025 von CHF 20'000 vereinbart. Am 15.4.2025 wird ein zweiter Arbeitsvertrag für den Monat Juni mit einem Gehalt von CHF 60'000 vereinbart. Person muss ab dem 4. Arbeitsmonat, d.h. 1.6.2025 versichert werden, da der zweite Arbeitsvertrag erst **nach Arbeitsbeginn** des ersten Arbeitsvertrags abgeschlossen wurde. Die Person ist jetzt effektiv nur für einen Monat versichert. **Versichert ab 1.6.2025 bis 30.6.2025***
- 6) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag mit einem Gehalt ab 1.3.2025 bis 30.4.2025 von CHF 40'000 vereinbart. Am 15.4.2025 wird ein zweiter Arbeitsvertrag ab 1.5.2025 bis 30.6.2025 mit einem Gehalt von CHF 60'000 vereinbart. Person muss ab dem 4. Arbeitsmonat, d.h. ab 1.6.2025 versichert werden, da der zweite Arbeitsvertrag erst **nach Arbeitsbeginn** des ersten Arbeitsvertrags abgeschlossen wurde. Die Person ist jetzt effektiv nur für einen Monat versichert. **Versichert ab 1.6.2025 bis 30.6.2025***
- 7) *Es wird ein befristeter Arbeitsvertrag vom 1.3.2025 bis 30.4.2025 vereinbart. Am 15.5.2025 wird ein zweiter Arbeitsvertrag vom 1.7.2025 bis am 30.9.2025 vereinbart. Der Unterbruch beträgt weniger als 3 Monate somit muss die Person ab dem 4. Arbeitsmonat, d.h. ab 1.8.2025 versichert werden. **Versichert ab 1.8.2025 bis 30.9.2025.***
- 8) *Das länger als 3 Monate befristete Arbeitsverhältnis endet am 31.7.2025. Am 15.9.2025 wird ein befristeter Arbeitsvertrag vom 1.10.2025 bis 30.11.2025 mit einem Gehalt von CHF 60'000 vereinbart. Da der Unterbruch zwischen den Arbeitsverträgen weniger als 3 Monate beträgt, muss der Arbeitnehmer ab dem 4. Arbeitsmonat versichert werden. Dieser war aber bereits im 1. Arbeitsverhältnis, daher muss ab 1.10.2025 versichert werden. (Wäre das Arbeitsverhältnis bis 31.7.2025 unbefristet gewesen, bestünde für die Zeit vom 1.10.2025 bis 30.11.2025 keine Versicherungspflicht!) **Versichert bis 31.7.2025 und ab 1.10.2025 bis 30.11.2025***

Fazit

Wird vor Arbeitsbeginn eine Anstellungsdauer von mehr als drei Monaten vereinbart, muss der Arbeitnehmer ab Arbeitsbeginn versichert werden. Wird ein befristeter Vertrag mit den gleichen Konditionen verlängert, gilt die Versicherungspflicht ab Verlängerung. Wird ein neuer befristeter Arbeitsvertrag abgeschlossen mit einem Unterbruch von weniger als drei Monaten, beginnt die Versicherungspflicht ab dem 4. Arbeitsmonat. Die Prüfung, ob die Eintrittsschwelle erreicht wird, erfolgt immer erst im zweiten Schritt.